Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/4/10 1Ob2/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.1991

Norm

ABGB §1330 Abs2 BI

Rechtssatz

Der Absatz einer österreichischen Massenzeitung kann sehr wohl gefährdet werden, wenn man ihr zu Unrecht auf Grund bestimmter unwahrer Tatsachen antisemitische Schreibweise vorwirft.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2/91
  Entscheidungstext OGH 10.04.1991 1 Ob 2/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0031919

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at